FÜR DIE ANERKENNUNG DER
MENSCHENRECHTE FÜR TRANSSEXUELLE MENSCHEN

JEDER MENSCH HAT EIN RECHT AUF EXISTENZ!

WARUM?

- LEUGNEN MEDIZIN UND RECHT BIS DATO, DASS ES MENSCHEN GIBT, DEREN KÖRPERLICHE GESCHLECHTSORGANE VOM GEBURTSGESCHLECHT ABWEICHEN?

- WERDEN TRANSSEXUELLE MENSCHEN GEGEN IHREN WILLEN EINEM PSYCHOLOGISCHEN ZWANGSVERFAHREN AUSGESETZT, BEI DEM SIE SICH ALS DAS GESCHLECHT BEHANDELN LASSEN MÜSSEN, DEM SIE PSYCHISCH NICHT ANGEHÖREN?

- IGNORIEREN DIE „SEXOLOGEN", DASS SIE ES JA BEREITS WISSEN, DASS DAS GEHIRN / DIE PSYCHE EINES MENSCHEN GESCHLECHTSBESTIMMEND IST?

- WERDEN BETROFFENE FRAUEN UND MÄNNER DAZU GEZWUNGEN IHR SELBST ZU VERLEUGNEN, ALS GRUNDVORAUSSETZUNG FÜR EINE PERSONENSTANDSÄNDERUNG?

Das Phänomen, das Körper (Genitalien) und Geist (Gehirn) voneinander abweichen wird in Deutschland den Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen zugerechnet, die Genitalien als geschlechtsbestimmend angesehen. Dabei ist die Existenz von transsexuellen und intersexuellen Menschen Beweis genug, daß die Geschlechtsrollen-Zuteilung nicht zu 100 Prozent an den Genitalien oder Chromosomensatz (Es gibt auch XY-Frauen und XX-Männer) festgemacht werden kann. Seit 1978 ist dies bereits durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes bestätigt worden. Kein Mensch könne dazu gezwungen werden, als das Geschlecht behandelt zu werden, dem dieser Mensch psychisch nicht angehört. Trotzdem wurde bisher genau dieses Urteil tapfer ignoriert – zwar hat der Gesetzgeber 1980 das sogenannte Transsexuellengesetz erlassen, doch wird genau hier gegen das Urteil von 1978 verstossen. Menschen, die von einer geschlechtlichen Körperabweichung betroffen sind, dürfen – so sieht es das Gesetz bisher vor - ein mehrjähriges medizinisches Zwangsverfahren durchlaufen, an dessen Ende mit viel Glück eventuell die rechtliche Anerkennung steht (Gutachterverfahren).

DIE ENTSCHEIDUNGSGEWALT DRITTER ÜBER DIE EXISTENZ VON MENSCHENLEBEN IST EIN VERSTOß GEGEN DIE MENSCHENWÜRDE!

Auf Grund der Behandlungsweise sind Fehldiagnosen vorprogrammiert – die Folgen des Verfahrens sind: Auslösen schwerer psychische Störungen (bis hin zum Suizid), Öffentliche Diskriminierung und das Abdrängen Betroffener in Parallelgesellschaften – frei nach dem Motto: Was nicht ins Konzept passt, das existiert auch nicht.

BITTE UMBLÄTTERN...

MACHEN SIE SICH STARK FÜR...

EIN GESETZ, DAS MENSCHENRECHT BEACHTET:

STOPPT DIE LEUGNUNG VON MENSCHEN!

Zur Zeit hat der Gesetzgeber die Aufgabe das Transsexuellengesetz aus dem Jahr 1980 neu zu überarbeiten und umfassend zu reformieren. Die aktuellen Pläne der Neufassung würden zwar eine minimale Verbesserung der Situation darstellen, doch soll Kernstück des Gesetzes immer noch ein Verfahren sein, daß Dritten – psychologischen Gutachtern (von der falschen Annahme ausgehend, es würde sich bei Transsexualität um eine psychische Störung handeln) – die Möglichkeit eröffnet, von Aussen über das psychsiche Geschlecht (Innen) eines Menschen zu entscheiden. Dies ist ein Verstoß gegen die Menschenwürde.

Setzen sie sich ein für eine rechtliche Absicherung von Menschen, die von Transsexualität betroffen sind, denn eine Welt in der die Existenz von Menschen geleugnet wird, steht (das dürfte die Geschichte ja bereits bewiesen haben) nicht im Einklang mit den Werten unserer Gesellschaft.

Für:

- GLEICHES (MENSCHEN-)RECHT FÜR TRANSSEXUELLE
- ABSCHAFFUNG DES SOGENANNTEN „GUTACHTERVERFAHRENS“
- RECHTLICHE ABSICHERUNG DES MEDIZINISCHEN VERFAHRENS
- ANERKENNUNG UND UMSETZUNG DES BVG-URTEILS VON 1978
- NEUFASSUNG DER DIAGNOSE „GESCHLECHTSIDENTITÄTSSTÖRUNG“
- ERMÖGLICHUNG REALITÄTSGETREUER MEDIENBERICHTERSTATTUNG
- ABBAU VON ÖFFENTLICHER DISKRIMINIERUNG/AUSGRENZUNG

Helfen sie mit, eine Welt zu gestalten, in der Akzeptanz einen hohen Stellenwert besitzt. Akzeptanz heisst, den anderen so zu nehmen wie er ist. Ein Grundwert, der für alle Menschen gelten sollte.

TRANSSEXUALITÄT IST KEIN WUNSCH SONDERN „NUR“ EINE KÖRPERLICHE ABWEICHUNG.

STOPP F64.0!
GEGEN DISKRIMINIERUNG TRANSSEXUELLER MENSCHEN

Weitere Informationen erhalten sie unter:
http://mut23.org

WARUM ES UNSINN IST, ZU SAGEN „SIE WAR MAL EIN ER“

Die Geschlechtsbestimmung eines Menschen orientiert sich zum Zeitpunkt der Geburt in der Regel anhand seiner Genitalien. In den meisten Fällen mag diese Geschlechtsrollen-Zuteilung richtig sein, doch gibt es - wie immer in der Natur - Ausnahmen von der Regel. So kann es passieren, daß Menschen geboren werden, deren körperliche Merkmale nicht eindeutig sind, wie bei intersexuellen Menschen. Und selbst die nähere Untersuchung im Zweifellsfall – anhand der Chromosomen – lässt keine eindeutigen Rückschlüsse zu. So existieren z.B. Menschen, deren Genitalien männlich ausgeprägt sind, aber einen weiblichen XX-Chromosomensatz aufweisen und solche, die weibliche Körpermerkmale besitzen trotz eines XY-Chromosomensatzes.

Die Geschlechtszuordnung anhand der Genitalien kann also bestenfalls eine Näherung sein – eine die auf den Gesetzen der Wahrscheinlichkeit basiert (und nicht etwa auf einer Hundertprozentigkeit).

Seit einigen Jahren (bzw. Jahrzehnten) ist nun schon so gut wie sicher, daß es bei der Geschlechtsdifferenzierung des Menschen in den ersten Wochen der Schwangerschaft (ein Mensch ist die ersten embryonalen Wochen ungeschlechtlich) Abweichungen bei den unterschiedlichen Organen geben kann. Intersexuelle Phänomene, also der Nichteindeutigkeit der Genitalien, nehmen ihren Beginn in dieser Zeit – aber auch anderes ist möglich: Daß sich das Gehirn eines Menschen (welches schließlich auch ein Organ ist) tendenziell anders geschlechtlich entwickelt, als die „anderen“ Geschlechtsorgane.

Zum Zeitpunkt der Geburt heisst das nun:

- Ein Mensch mit weiblicher Gehirnstruktur hat einen Penis.
- Ein Mensch mit männlicher Gehirnstruktur besitzt eine Gebärmutter.

Die Frage ist nun: Was weicht nun wovon ab? Ist es das Gehirn/die Psyche, die vom Körper abweicht, oder ist es der Körper, der vom Gehirn abweicht?

Wenn man davon ausgeht, daß das Gehirn eines Menschen das wichtigste Organ eines Menschen ist (der Platz, an dem Bewusstsein entsteht, der Ort, an dem sich „die Seele“ eines Menschen befindet) dann kann die Antwort nur folgendermassen lauten:

DER KÖRPER WEICHT (STELLENWEISE) IM FALLE VON TRANSSEXUALITÄT VOM GEHIRN AB.

Der Skeptiker wird fragen „Wie aber lässt sich nun diese körperliche Abweichung beweisen?“, schliesslich könne man sie nicht messen. Hier muss folgende Gegenfrage erlaubt sein: Ist es – ausgehend vom aktuellen Wissensstand – überhaupt möglich Geschlecht zu beweisen? Wenn wir die Wissenschaft ernstnehmen: Nein. Man kann sich der Wahrheit lediglich nähern – indem man eine Sichtweise wählt, die wahrscheinlicher ist. Und es ist wahrscheinlicher, daß im Falle der Transsexualität der Körper abweicht. Wissen kann es aber nur der/die Betroffene – da ja nur ein Mensch selbst über das Bescheid wissen kann, wie das eigene „Selbst“ geschaffen ist.

DIE PSYCHE EINES MENSCHEN IST GESCHLECHTSBESTIMMEND.

Darum ist der Satz falsch „Sie war mal ein er“ – Richtig wäre „Sie hatte einen Penis“.

DER SATZ „SIE WAR MAL EIN ER“ (BZW: UMGEKEHRT) ODER „ER WIRD JETZT FRAU“ IST ZEICHEN DER NICHTANERKENNUNG TRANSSEXUELLER MENSCHEN UND EINE ÖFFENTLICHE DISRKIMINIERUNG

DIE RECHTLICHE PARADOXIE BESEITIGEN!

"Es müsse aber heute als gesicherte medizinische Erkenntnis angesehen werden, daß die Geschlechtlichkeit eines Menschen nicht allein durch die Beschaffenheit der Geschlechtsorgane und -merkmale bestimmt werde, sondern auch durch die Psyche. Die Rechtsordnung dürfe diese Gegebenheiten nicht unberücksichtigt lassen, weil sie in gleichem, wenn nicht sogar in stärkerem Maße als die körperlichen Geschlechtsmerkmale die Fähigkeiten des Menschen zur Einordnung in die sozialen Funktionen der Geschlechter bestimmten und weil Gegenstand der auf das Geschlecht abstellenden Rechtsnormen eben diese sozialen Funktionen seien." (Bundesverfassungsgericht 1978)

"Die Menschenrechte stehen jedem Menschen zu, allein aufgrund der Tatsache, dass er ein Mensch ist (Universalität der Menschenrechte). Sie sind vor- bzw. überstaatlicher Natur, d. h. sie können von einem Staat zwar deklaratorisch anerkannt werden, aber ihre Gültigkeit wird von ihren Vertretern unabhängig von einer solchen Anerkennung als universal gegeben deklamiert."

"Der Staat hat alles zu unterlassen, was die Menschenwürde beeinträchtigen könnte. Es ist also ein Abwehrrecht gegen die öffentliche Gewalt selbst und zwar in allen ihren Ausprägungen (Judikative, Exekutive, Legislative, öffentlich-rechtliche Körperschaften, Beliehene usw.) Zudem hat die Staatsgewalt Angriffe auf die Menschenwürde soweit irgendmöglich rechtlich wie tatsächlich zu verhindern und entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Hinzu kommt ein Leistungsrecht: der Gesetzgeber und die vollziehende Gewalt sind verpflichtet, allgemeinverbindliche Normen zu erlassen, die den Schutz der Menschenwürde bestmöglich gewährleisten. Der Staat hat also nicht nur selber Eingriffe zu unterlassen, sondern muss z.B. durch Gesetze darauf hinwirken, dass nicht nur die öffentliche Gewalt, sondern auch Dritte die Menschenwürde jedes Einzelnen achten. Und natürlich haben auch die Gerichte die Menschenwürde bei ihren Entscheidungen stets zu beachten." (Quelle: Wikipedia.de)

"Auf Antrag einer Person, die sich auf Grund ihrer transsexuellen Prägung nicht mehr dem in ihrem Geburtseintrag angegebenen, sondern dem anderen Geschlecht als zugehörig empfindet und die seit mindestens drei Jahren unter dem Zwang steht, ihren Vorstellungen entsprechend zu leben, ist vom Gericht festzustellen, daß sie als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist, wenn sie..." und *"Das Gericht darf einem Antrag nach nur § 1 stattgeben, nachdem es die Gutachten von zwei Sachverständigen eingeholt hat, die auf Grund ihrer Ausbildung und ihrer beruflichen Erfahrung mit den besonderen Problemen des Transsexualismus ausreichend vertraut sind."* (Aus dem TSG)

FRAGE: WO IST HIER DER FEHLER VERSTECKT?

LÖSUNG:

a) Menschenrecht ist ein Recht, an das keine Bedingungen geknüpft werden kann, es ist ein Universal-Recht. Ein Mensch hat das Recht zu sein. Das Bundesverfassungsgericht hat 1978 verkündet, daß die Psyche eines Menschen für die rechtliche Einordnung wichtiger ist, als die körperlichen Geschlechtsmerkmale - als Begründung wird die verfassungsrechtlich garantierte Menschenwürde angeführt (Grundgesetz).

b) das Transsexuellengesetz räumt einem transsexuellen Menschen erst nach drei Jahren ein, seinen Geschlechtseintrag wechseln zu lassen und verknüpft dies an mehrere Bedingungen: U.a. Die körperliche Veränderung und, was viel schwerer wiegt, die Entscheidergewalt von Psychologen.

Damit wird per TSG ein Mensch während des kompletten medizinischen Verfahrens gegen seinen Willen als das Geschlecht behandelt, dem dieser Mensch psychisch gar nicht angehört. Und dies ist ein Menschenrechtsverstoß.